

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Satzung vom 21.12.2006

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007**
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008**
- 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009**
- 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010**
- 5. Änderungssatzung vom 24.11.2011**
- 6. Änderungssatzung vom 29.11.2012**
- 7. Änderungssatzung vom 28.11.2013**
- 8. Änderungssatzung vom 18.12.2014**
- 9. Änderungssatzung vom 17.12.2015**
- 10. Änderungssatzung vom 15.12.2016**
- 11. Änderungssatzung vom 21.12.2017**
- 12. Änderungssatzung vom 05.12.2018**
- 13. Änderungssatzung vom 13.12.2019**
- 14. Änderungssatzung vom 14.12.2020**

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

- § 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragssätze
§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht
§ 8 Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit
§ 10 Ablösung

Abschnitt III Abwassergebühren

- § 11 Grundsatz
- § 12 Maßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Maßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Starkverschmutzerzuschlag
- § 16 Indirekteinleiter
- § 17 Gebührenpflichtige
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV Kostenerstattung

- § 21 Entstehung des Erstattungsanspruches
- § 22 Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Anzeigepflicht
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I § 1 Allgemeines

Die Stadt Wildeshausen betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27. August 1992 eine zentrale Abwasseranlage (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für Anschlusskanäle (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage,
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag
§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
I.
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In ausgewiesenen oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kerngebieten werden diese Prozentzahlen verdoppelt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 4. auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
 6. soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder - sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist - die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. bis 3.,
 - 8. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport, und Festplätze sowie Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II.

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
 - 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),
Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche
Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und
Schwimmbädern 0,15
5. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
 - b) für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt bei der
- a) Schmutzwasserbeseitigung 8,02 € / m² Beitragsfläche
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 1,93 € / m² Beitragsfläche
- Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlusskanäle für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld

Es können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Abschnitt III
Abwassergebühren
§ 11
Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Teilleistung von Schmutzwasserentwässerung und die Teilleistung von Niederschlagswasserentwässerung getrennt ermittelt und setzt sich zusammen aus einer Teilgebühr für die Schmutzwasserentwässerung und einer Teilgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung.
- (3) Die sonstigen eingeleiteten Wassermengen (z. B. Drän- oder Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) werden nach der Gebühr für die Niederschlagswasserentwässerung abgerechnet.

§ 12
Maßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen ermittelt.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der dem Bemessungszeitraum folgenden 2 Monaten schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Dieser Einbau ist durch Beleg nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Dieser Antrag wird im Rahmen der Abrechnung der Abwassergebühren berücksichtigt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Soweit ein Antrag auf Reduzierung der Abwasserbeseitigungsgebühr für eine der nachstehenden Betriebsarten gestellt wird, bedarf es keines Nachweises nach Abs. 5 Sätze 3 und 4 dieser Satzung. Vielmehr erfolgt für das betreffende Abrechnungsjahr eine Absetzung der Wassermengen nach den aufgeführten Pauschalen. Wird dennoch ein Gutachten eingereicht, erfolgt die Absetzung anhand dieses Gutachtens.
- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Bäckereien | 0,75 m ³ / verarbeiteter Tonne Mehl |
| b) Fleischereien | 15 % des verbrauchten Frischwassers |
| c) Wäschereien/ Reinigungen | 0,5 m ³ / 1.000 kg Trockenwäsche |
| d) Autowaschanlagen | 10 L / gewaschenem Fahrzeug |
| e) Landwirtschaftliche Betriebe | 2 m ³ / Schwein |
| | 9 m ³ / Rind |
| | 12 m ³ / Pferd |

Die Pauschalen finden in den Fällen von a) und b) lediglich Anwendung, sofern es sich um Produktionsstätten handelt. Für bloße Vertriebsstätten ist der Absatz 5 anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 unberührt.“

§ 13

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen m² der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 100 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 50 m² abgerundet.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13a

Gebührenmaßstab für die Beseitigung des sonstigen eingeleiteten Abwassers

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des sonstigen in die Kanalisation eingeleiteten Wassers (z. B. Drän- oder Grundwasser, unbelastetes Kühlwasser etc.) errechnet sich nach der folgenden Formel:

Eingeleitete Menge (in m³) : durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge (in m) x
Gebührensatz (§ 14).

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (2) Die eingeleiteten Mengen nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der dem Bemessungszeitraum folgenden 2 Monaten schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Dieser Einbau ist durch Beleg nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (3) Die Drän- und Grundwassermengen werden über Pumplaufleistungen errechnet.
- (4) Die Ermittlung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge erfolgt durch die Stadt, Abwasserbetrieb.

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,01 € / m ³ |
| b) | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 € / m ² . |

§ 15 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,45 EUR / m³
von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 0,90 EUR / m³
von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,34 EUR / m³
von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 1,79 EUR / m³
von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,24 EUR / m³
je weitere 879 mg/l CSB 0,45 EUR / m³.

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

- (2) Der Schmutzergrad wird von der Stadt festgesetzt. Notwendige Untersuchungskosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 16 Indirekteinleiter

Untersuchungskosten im Zuge der Indirekteinleiterüberwachung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Wird ein Grundstück nur an die der Schmutzwasserbeseitigung oder nur an die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen angeschlossen, entsteht die Teilgebührenpflicht für die Inanspruchnahme der entsprechenden Teilleistung mit dem Anschluß des Grundstücks an die entsprechende Teileinrichtung. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser endet.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt die Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres fest. Die Gebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV
Kostenerstattung
§ 21
Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Erstellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine weitere Anschlussleitung oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche eine eigene Anschlussleitung oder nach deren Beseitigung eine neue Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Anschlussleitungen), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitungen.
- (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals und der Berechenbarkeit des Aufwandes (Eingang der Rechnung).

§ 22
Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften
§ 23
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuhelfen.
- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutz-grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt oder der von ihr Beauftragten zulässig.

- (4) Die Vorgenannten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt von den Beteiligten (Veräußerer/Veräußerin, Erwerber/in) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 entgegen § 12 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig der Stadt anzeigt,
 - 1.2 entgegen § 23 Abs. 1 und 2 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 - 1.3 entgegen § 24 Abs. 1 bis 3 den Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.12.2002 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007, durch die die §§ 14, 15 und 20 geändert wurden, ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008, durch die die §§ 11, 13 a (neu), 14 und 15 geändert wurden, ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009, durch die die §§ 14, 15 und 25 geändert wurden, ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010, durch die die §§ 14 und 15 geändert wurden, ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung vom 24.11.2011, durch die der § 15 geändert wurde, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungssatzung vom 29.11.2012, durch die die §§ 14 und 15 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung vom 28.11.2013, durch die die §§ 14 und 15 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung vom 18.12.2014, durch die die §§ 12 Abs. 6 und 14 geändert wurden, ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die 9. Änderungssatzung vom 17.12.2015, durch die die §§ 14 und 15 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 10. Änderungssatzung vom 15.12.2016, durch die die §§ 14 und 15 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die 11. Änderungssatzung vom 21.12.2017, durch die die §§ 14 und 15 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die 12. Änderungssatzung vom 05.12.2018, durch die die §§ 14 und 15 Abs. 1 geändert wurden, ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 13. Änderungssatzung vom 13.12.2019, durch die die §§ 12 Abs. 5, 15 Abs. 1 und 23 Abs. 3 geändert wurden, ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die 14. Änderungssatzung vom 14.12.2020, durch die die §§ 15 Abs. 1 und 25 Abs. 1 und 2 geändert wurden, ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.